

Europäische Industriepolitik: Besser spät als nie

„Endlich“, möchte man EU- Industriekommissar Antonio Tajani zurufen. Endlich misst die Europäische Kommission der Industrie die Bedeutung für Wachstum und Wohlstand zu, die ihr zukommt. Tajani hat in der vergangenen Woche ein industriepolitisches Konzept vorgelegt, das vollmundig eine „neue industrielle Revolution“ skizziert. Bis 2020 soll der Anteil der Industrie am BIP der EU auf 20 Prozent ansteigen. Wieder ansteigen genauer gesagt, denn bekanntermaßen lag der Anteil der industriellen Wertschöpfung in Europa in der Vergangenheit deutlich höher. Die 20- Prozent- Schwelle wurde in der EU erstmals im Jahr 2008 unterschritten und seitdem nicht wieder erreicht. Das Konzept ist also nicht unbedingt überehrgeizig, man will das Rad der Zeit nur ein wenig zurückdrehen. Es ist somit vor allem ein symbolischer Fingerzeig: Der sinkende Anteil der Industrie am BIP ist ein Trend, der umgekehrt werden muss, wenn Europa sein Wohlstandsniveau halten will. Der damalige BDI- Präsident Hans- Olaf Henkel hat das bereits 1995 in seiner – zugegebenermaßen sehr zugespitzten – These über die begrenzte Möglichkeit zur Wertschöpfung durch gegenseitiges Haarschneiden formuliert. Offenbar war eine Finanzkrise nötig, um diese Erkenntnis auch in Brüssel reifen zu lassen.

Trotz alledem: Besser spät als nie. Dass die EU- Kommission das Thema Industriepolitik nun nach oben auf die Agenda setzt, ist aus Sicht der deutschen Chemie- Führungskräfte sehr zu begrüßen. Allerdings wird es nicht reichen, Ziele zu formulieren und Symbolpolitik zu betreiben. Gerade Industriearbeitsplätze mit geringem Qualifikationsniveau, die einmal ins außereuropäische Ausland abgewandert sind, lassen sich nicht mit der Brechstange zurückholen. Teilweise reicht der Technologievorsprung gegenüber den Schwellenländern nicht mehr aus, um die im Vergleich höheren Löhne zu erwirtschaften. Die europäischen Volkswirtschaften müssen Innovationen fördern und zur Marktreife bringen.

Nur so lassen sich in der Industrie und im Bereich der industrienahen Dienstleistungen Wertschöpfungsketten etablieren, die Arbeit und Wohlstand für hoch- und geringqualifizierte Arbeitnehmer bieten. Die EU- Kommission hebt diesen Umstand in ihrem Konzept völlig zu Recht hervor, schießt dann aber über das Ziel hinaus. Denn sie zählt Bereiche auf, in denen aus ihrer Sicht besondere Wachstums- und Beschäftigungspotenziale liegen und die sich vor allem rund um das Thema „green economy“ drehen. Und sie empfiehlt den Mitgliedsstaaten ausdrücklich, Investitionen ebenfalls vorrangig in diese Bereiche zu lenken.

Zweifellos muss die industrielle Produktion auf einer nachhaltigen Grundlage stehen. Zweifelslos macht es gerade die Energiewende in Deutschland erforderlich, Energietechnik und Energieeffizienz verstärkt in den Blick zu nehmen. Und zweifelslos ist es richtig, dafür auch „grüne“ Technologien zu fördern. Wer aber meint, von oben entscheiden zu können, welche Branchen die „richtigen“ für die Entwicklung einer nachhaltigen europäischen Industrie sind, wer die Investitionen in diese Branchen dirigieren will und so andere Bereiche vernachlässigt, der wiederholt bei der geplanten Reindustrialisierung die Fehler der Vergangenheit. Denn gerade die allzu einseitige Fixierung der Wirtschaftspolitik auf die Dienstleistungsgesellschaft hat die weitgehende Deindustrialisierung Europas überhaupt erst ermöglicht. Antoni Tajani hat anlässlich der Veröffentlichung seines Konzeptes erklärt, er wolle das Vertrauen der industriellen Investoren zurückgewinnen. Dazu gehört zuerst, sie nicht im gleichen Atemzug in zwei Klassen zu unterteilen.



Dr. Thomas Fischer ist seit 2002
1. Vorsitzender des VAA.

Symposium: Führen im Wandel der Generationen

„Das ist eine echte Herausforderung!“ – mit diesem Ausruf begann der BASF- Vorstandsvorsitzende Dr. Kurt Bock seinen Impulsvortrag auf einem Symposium in Ludwigshafen. Dazu eingeladen hatte der Sprecherausschuss der leitenden Angestellten der BASF SE. Der Sprecherausschussvorsitzende Rainer Nachtrab freute sich: „Sie sind zahlreich gekommen. Das zeigt: Wir liegen mit dem Thema richtig!“



Im Anschluss an den Impulsvortrag des BASF- Vorstandsvorsitzenden Dr. Kurt Bock (rechts) diskutierten Dr. Wolfgang Egel- Hess (links) und Dr. Wolfgang Mattmann (Mitte), beide Mitglieder des Sprecherausschusses der BASF SE und Organisatoren der Veranstaltung, mit dem Plenum. Foto: BASF SE

Um allen interessierten Führungskräften Platz zu bieten, fand die Veranstaltung in einer großen Halle auf dem BASF- Werksgelände statt. Nicht nur der große Andrang sprach für sich. Vor allem die ausdrückliche Aufmunterung der BASF- Arbeitsdirektorin Margret Suckale bei ihrem Schlusswort unterstrich die Bedeutung: „Das ist eine sehr gute Veranstaltung, sie sollte wiederholt werden!“

In seinem Vortrag setzte sich Kurt Bock mit den Erwartungen der Mitarbeiter an die Führungskräfte auseinander. Die können je nach kulturellem Hintergrund deutlich unterschiedlich ausfallen. Bock zeigte sich erfreut darüber, dass es der BASF im Jahr 2012 gelungen sei, in der VAA- Befindlichkeitsumfrage den ersten Platz zu belegen. Er machte deutlich: „Wir wollen auch in Zukunft an der Spitze bleiben!“ Um dies in unternehmerischer Hinsicht zu tun, sei dem Vorstand klar, dass der Schlüssel zum Erfolg Innovationen seien. Einen Rohstoffkostenvorteil habe man eben in Deutschland nicht. Damit schnitt er die Notwendigkeit wachsender Internationalisierung gerade auch der Forschung an. Einen Widerspruch zwischen Globalisierung und einem Schwerpunkt der Forschung und Entwicklung in Deutschland mochte er daraus aber nicht ableiten.

Auf die skeptische Frage, wie nachhaltige Unternehmensentwicklung und kurzfristige Renditeerwartungen zusammenpassen, positionierte er sich klar: „Wir haben im Vorstand keine Diskussion, ob wir Forschungsmittel für Wachstumsfelder wegen kurzfristig positiver Effekte für die Ertragslage reduzieren sollen.“

BASF- Vorstandsmitglied Margret Suckale erkennt beim Thema „Führen im Wandel der Generationen“ einen erheblichen Paradigmenwechsel. Dass Führung inspirierend und einladend sein solle, von Empathie und Respekt geprägt, hätte man sich doch früher gar nicht vorstellen können, so die BASF- Arbeitsdirektorin. „Es wurde damals mehr heroisiert“, sagte sie in der Rückschau, um heiter den Gegenpunkt der Gegenwart zu markieren: „Ich finde, Führen macht heute mehr Spaß als vor 20 Jahren.“ Auf die Frage, ob es die perfekte Führungskraft gebe, gab es ein entschiedenes, spontanes „Nein!“ als Antwort. Das passe sehr gut zu ihrem Credo, so Suckale: Ein selbstreflexiver Führungsstil sei die notwendige Reaktion auf einen sich grundlegend wandelnden Arbeitsmarkt. Qualifizierte Mitarbeiter seien knapp und wüssten um ihren Wert. Mit der Anekdote über den stets in gleichfaden, blauen Zwirn gewandeten Mitarbeiter einer Hamburger Bank brachte sie den Wandel von der Uniformität zur Individualisierung auf den Punkt: „Heute heißt es doch: Soll doch die Firma den Anzug wechseln, ich wechsle meinen Aufzug jedenfalls nicht. Eher suche ich mir eine andere Firma.“

Unter der Moderation der Journalistin und TV- Moderatorin Karin Ludwig diskutierten Prof. Dr. Heike Bruch von der Universität St. Gallen, Dr. Ulrich Althausen vom Beratungsinstitut hr.quadrat aus Argenthal, Prof. Dr. Jürgen Deller von der Universität Lüneburg und Dr. Klaus Jürgen Dehner vom Institut für BioLogik in Eppelheim gemeinsam mit Margret Suckale.

Insolvenz: Anspruch auf Direktversicherung?

Im Fall der Insolvenz ihres Arbeitgebers können Arbeitnehmer nicht in allen Fällen die Herausgabe einer für sie abgeschlossenen Direktversicherung verlangen. Allerdings kann der Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen einen Ersatz des Versorgungsschadens geltend machen. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Einem Arbeitnehmer war nach der Insolvenz seines Arbeitgebers im Dezember 2005 gekündigt worden. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens widerrief der Insolvenzverwalter das Bezugsrecht des Arbeitnehmers für eine Direktversicherung, die der Arbeitgeber im August 1999 als Leistung der betrieblichen Altersversorgung für ihn abgeschlossen hatte. Der Arbeitgeber hatte sich den Widerruf bis zum Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist vorbehalten.

Der Arbeitnehmer klagte vor dem Arbeitsgericht gegen den Widerruf des Bezugsrechts, weil der Insolvenzverwalter in anderen Fällen zur Übertragung von Direktversicherungen bereit gewesen sei und somit gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen habe. Er verlangte die Übertragung der Direktversicherung oder als Schadensersatz die Erstattung der an die Versicherung gezahlten Beiträge beziehungsweise des Rückkaufwertes der Versicherung. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht lehnten die Forderungen des Arbeitnehmers ab.

Nun hat auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) gegen den Arbeitnehmer entschieden (Urteil vom 18. September 2012, Az: 3 AZR 176/10).

Die BAG- Richter verwiesen darauf, dass sich die Wirksamkeit des Widerrufs allein nach der versicherungsrechtlichen Rechtslage im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Versicherung richte. Die Frist für die Unverfallbarkeit des Bezugsrechts hätte nach § 1b in Verbindung mit § 30f Absatz 1 Betriebsrentengesetz 10 Jahre betragen. Da diese Frist noch nicht abgelaufen war, konnte der Insolvenzverwalter laut BAG den Widerruf wirksam gegenüber der Versicherung erklären, wodurch dem Arbeitnehmer im Ergebnis kein Aussonderungsrecht nach § 47 Insolvenzordnung zustehe. Auch sei der Insolvenzverwalter nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer Schadensersatz in Höhe der bereits gezahlten Beiträge oder des Rückkaufwertes der Versicherung zu leisten.

Insolvenzordnung

§ 47 Aussonderung

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, daß ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstands bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten.

Betriebsrentengesetz

§ 1b Absatz 1, Satz 1: Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft).

§ 30f, Absatz 1: Wenn Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor dem 1. Januar 2001 zugesagt worden sind, ist § 1b Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwartschaft erhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 35. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 10 Jahre [...] bestanden hat [...].

VAA- Praxistipp

Das BAG hat in seinem Urteil nur über die Wirksamkeit des Widerrufs gegenüber der Versicherung und die darauf gerichteten Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers entschieden. Es hat offengelassen, ob der Insolvenzverwalter im Verhältnis zu dem betroffenen Arbeitnehmer berechtigt war, das Bezugsrecht zu widerrufen. Wenn durch einen solchen Widerruf eine arbeitsvertragliche Pflicht des Arbeitgebers verletzt wird, kommt laut BAG grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers in Betracht. Dieser muss sich dann jedoch auf den Ersatz des Versorgungsschadens richten, also der entstehenden Rentenminderung. Ob ein solcher Schadensersatzanspruch dann vorab aus der Insolvenzmasse zu erfüllen wäre und somit besser geschützt wäre als eine reine Insolvenzforderung, haben die Erfurter Richter nicht festgelegt.

Firmenwagen: Sonderfälle und die Ein- Prozent- Methode

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steuer- Optimierung.

Wer vom Arbeitgeber einen Firmenwagen erhält, den er auch privat nutzen darf, muss die Privatnutzung als geldwerten Vorteil versteuern. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wird ein Fahrtenbuch geführt oder es wird monatlich pauschal ein Prozent des Listenpreises versteuert. Wir erklären einige Sonderfälle und deren Behandlung bei der Ein- Prozent- Methode.

Firmenwagen wird auch von Kollegen genutzt

Die Ein- Prozent- Regelung gilt fahrzeugbezogen. Das bedeutet: Auch wenn ein Firmenwagen mehreren Arbeitnehmern für Privatfahrten zur Verfügung steht, beträgt der steuerpflichtige Nutzungswert insgesamt nur ein Prozent des Listenpreises. Dieser Wert ist dann – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – nach gleichen Teilen auf die Fahrzeugnutzer aufzuteilen (BFH- Urteil vom 15.05.2002, VI R 132/00). Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wird bei jedem Fahrzeugnutzer grundsätzlich der Nutzungswert mit 0,03 Prozent des Listenpreises für jeden seiner Entfernungskilometer ermittelt. Dieser Wert wird dann durch die Zahl der Fahrzeugnutzer geteilt. Jeder Fahrzeugnutzer hat aber die Möglichkeit, zur Einzelbewertung zu wechseln, wenn dies für ihn günstiger ist (H 8.1 (9-10), Nutzung durch mehrere Arbeitnehmer, LStH 2012).

Firmenwagen aus einem Fahrzeugpool

Wer zusammen mit anderen Kollegen für Privatfahrten auf mehrere Fahrzeuge aus einem Fahrzeugpool (Zahl der Nutzer übersteigt Zahl der Kfz) zugreifen kann, muss Folgendes wissen: Zunächst wird für jedes Kfz der monatliche Nutzungswert mit einem Prozent des Listenpreises ermittelt. Diese Werte werden addiert und durch die Zahl der Nutzungsberechtigten dividiert. Der sich daraus ergebende Betrag wird dann bei jedem Arbeitnehmer als Nutzungswert versteuert.

Diese Grundsätze gelten auch für die 0,03- Prozent- Pauschale zur Ermittlung des Nutzungswerts für Fahrten von der Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Der sich danach ergebende Wert wird dann beim einzelnen Arbeitnehmer mit der Zahl seiner Entfernungskilometer multipliziert. Der einzelne Nutzungsberechtigte hat auch hier die Möglichkeit, zur Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten zu wechseln (H 8.1 (9-10), Fahrzeugpool, LStH 2012).

Einem Arbeitnehmer stehen mehrere Firmenwagen zur Verfügung

Stehen einem Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Firmenfahrzeuge auch privat zur Verfügung, wird nach der Pauschalmethode für jedes die Ein- Prozent- Regelung angesetzt. Ausnahme: Der Arbeitnehmer kann das Finanzamt davon überzeugen, dass eine Nutzung durch andere Personen (zum Beispiel Ehefrau oder Kinder) nicht in Betracht kommt. Dann wird ein steuerpflichtiger Nutzungswert für Privatfahrten nach der Ein- Prozent- Regelung nur für das überwiegend genutzte Fahrzeug angesetzt (BMF- Schreiben vom 28.05.1996, BStBl. 1996 I, S. 654).

Beim Nutzungswert für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte ist stets der Listenpreis des für diese Fahrten überwiegend genutzten Fahrzeugs zugrunde zu legen, sofern nicht die Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten gewählt wird (H 8.1 (9-10), Überlassung mehrerer Kraftfahrzeuge, LStH 2012).



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Betriebsrente: Direktversicherung häufigster Durchführungsweg

Die Direktversicherung wird am häufigsten als Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung angeboten. An zweiter Stelle folgt die Pensionskasse, knapp dahinter die Direktzusage.



Die Werte basieren auf der Befragung von Betriebsräten aus mehr als 1.400 Betrieben mit mindestens einem Angebot der betrieblichen Altersversorgung. Mehrfachnennungen waren möglich. Quelle: Florian Blank/ Sabrina Wiecek, "Die betriebliche Altersversorgung in Deutschland: Verbreitung, Durchführungswegen und Finanzierung – Auswertung von Daten der WSI-Betriebsrätebefragung 2010", September 2012. Foto: Pixel & Création – Fotolia

Kurzmeldungen

6. Jahrestagung "Produktsicherheit in der chemischen Industrie"

Vom 21. bis 23. Januar 2013 findet in Köln die 6. Jahrestagung "Produktsicherheit in der chemischen Industrie" statt. Thematische Schwerpunkte sind unter anderem die Anforderungen durch die REACH-Registrierungsfrist 2013, der Umgang mit Expositionsszenarien unter REACH, aktuelle Erkenntnisse zu endokrinen Disruptoren und Herausforderungen bei der Einstufung und Kennzeichnung nach CLP/ GHS. Die Fachtagung richtet sich an Führungskräfte und leitende Mitarbeiter aus allen Unternehmen, die sich mit Fragen der Produktsicherheit aus Perspektive der chemischen Industrie beschäftigen. VAA- Mitglieder erhalten einen Rabatt von 15 Prozent auf die reguläre Teilnahmegebühr, wenn sie bei Ihrer Online- Anmeldung den Code „VAA“ in das Feld "Gutschein Code" eintragen. [Weitere Informationen.](#)

Seminare des Führungskräfte Instituts FKI

www.fki-online.de

[Innovationen erfolgreich managen](#)

Innovationen sichern den Erfolg von Unternehmen, sofern sie vom Markt akzeptiert werden. Führungskräfte stehen vor der Herausforderung, gemeinsam mit ihren Teams die richtigen Ideen zu generieren und zu realisieren. Gleichzeitig sind Innovationen mit hohen Risiken und großem Aufwand verbunden, da eine Vielzahl von internen und externen Faktoren zu berücksichtigen ist. Das Seminar vermittelt die notwendigen Grundlagen und bietet Raum zum Reflektieren der Führungsarbeit. Es richtet sich an Führungskräfte aus dem unteren und mittleren Management von mittelständischen und großen Unternehmen und findet am **13. November in Köln** statt. Referentin ist Prof. Dr. Birgit Baum. Sie unterstützt als Beraterin und Coach führende Unternehmen dabei, ihre individuellen Herausforderungen im Innovationsmanagement zu meistern.

Links

Jobguide Professional

Einen von Journalisten recherchierten, unabhängigen Marktüberblick bietet der [Jobguide Professional](#). Der Karriereratgeber für Fach- und Führungskräfte informiert zu allen Fragen rund um Karriere, Arbeitgeber und Gehälter. Alle Infos und Tipps gibt es kostenlos zum Download.

CHEManager
THE OFFICIAL FOR THE MANAGER OF CHEMICAL AND LIFE SCIENCE

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Termine

Weitere Informationen zu den Terminen finden einloggte Mitglieder unter pinko.vaa.de/termine.

19.10.12: **Kommission Internet**

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11– 17, 50670 Köln

19.10.12: **Kommission Pensionäre**

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11– 17, 50670 Köln

23.10.12: **Seminar für Betriebsräte**

Referent: Malte Creutzfeldt, stellv. Vorsitzender des Vierten Senats des BAG

Veranstalter: VAA Services GmbH

Ort: Mercure Hotel Erfurt Altstadt, Meienbergstr. 26/27, 99084 Erfurt

25.10.12: **Kommission Diversity**

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11– 17, 50670 Köln

25.10.12: **Sitzung Landesgruppe Südwest**

Veranstalter: VAA

Ort: Business Hotel René Bohn, Tagungsraum „Singapur“, René- Bohn- Str. 4, 67063 Ludwigshafen

26.10.12: Seminar "**Aufgaben von Sprecherausschüssen**"

Referenten: Dr. Svenja Deich, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, und Gerhard Kronisch, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Veranstalter: FKI GmbH

Ort: Ameron Königshof Bonn, Adenauer Allee 9, 53111 Bonn

31.10.12: **Sitzung Landesgruppe Hessen**

Veranstalter: VAA

Ort: Stadthalle Hofheim, Raum "Hermann Jughenn", Chinonplatz 4, 65719 Hofheim a. T.

07.11.12: Vortragsveranstaltung "**Neuere Entwicklungen im Arbeitsrecht**"

Referent: Manfred Franke, VAA- Geschäftsstelle Köln

Veranstalter: VAA- Landesgruppe Hessen

Ort: IP Höchst, G836, gr. Konferenzraum 2. Etage

Anmeldung und weitere Information unter

[klemens.minn\(at\)vaa.de](mailto:klemens.minn(at)vaa.de).

08.11.12: Vortragsveranstaltung "**Den 'Lehman- Sisters' wäre das nicht passiert – warum Frauen mehr Talent bei der Geldanlage haben**"

Referentin: Marion Lamberty, geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Vermögens- und Finanzplanung mbH

Veranstalter: Forum F3

Ort: VAA- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11– 17, 50670 Köln

09.10.11.12: **Werksgruppenvorsitzendentagung**

Veranstalter: VAA

Ort: Kongresszentrum Esperanto, Esperantostr., 36037 Fulda

Redaktion: Christoph Janik

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Martin Kraushaar, VAA

VAA *Geschäftsstelle Köln*: Mohrenstraße 11-17, 50670 Köln, Telefon 0221 160010

VAA *Büro Berlin*: Kaiserdamm 31, 14057 Berlin, Tel. 030 3069840